

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Drachen- und Gleitsegelclub
Nahetal e.V. (DGCN)
Friedhelm Merz
Bergstr. 38a

55595 Roxheim

Gmund, 14.04.1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Mergesfeld Süd"

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitsegelclub Nahetal e.V. (DGCN) vom 05.03.1999 folgende vorläufige

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flur 18, Flurstücke 24, 110, 109 im Bereich der Gemeinde Roxheim.
4. Die Erlaubnis gilt vom 15.04.1999 bis zum 12.05.1999. Die vorliegende vorläufige Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer. Sie erlischt mit auslaufen der Frist bzw. mit Inkrafttreten der längerfristigen Erlaubnis.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Friedhelm Merz oder einer von ihm benannten Person persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Friedhelm Merz führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Die Straßen im Süden und Norden der Startstellen sind mit mindestens 50 m GND zu überfliegen.
10. Es ist ein horizontaler Mindestabstand der Startstellen zu den Straßen von 50 m einzuhalten.
11. Ausbildungsflüge sind vorläufig nicht gestattet.
12. Störungen der Avifauna sind zu vermeiden. Insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter sind tiefe Flüge über dem Gelände nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.03.1999 hat der DGCN eine Außenstart- und -landelaubnis auf den oben bezeichneten Flächen beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde teilte zum Antragsvorhaben dem DHV mit, daß dem Flugbetrieb mit naturschutzfachlichen Auflagen zugestimmt wird.

Hinsichtlich einer Ausklinkhöhe von über 150 m GND wurde das Luftwaffenamt Köln am Verfahren beteiligt. Diese liegt im Moment noch nicht vor. Aus diesem Grund konnte zunächst nur eine vorläufige Erlaubnis mit einer Ausklinkhöhe von 150 m GND genehmigt werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb